



Rohrleitungsanlage, an der die Kiel Montagebau GmbH gearbeitet hat

INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Kommunikation in Insolvenzverfahren	3
Anfechtungsrecht, BGH quo vadis?	3
Vorträge und Veröffentlichungen 2021	4
Aus unserem Team	4
Ausblick 2022	5
Kontakte	6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

wir leben in Zeiten großer Herausforderungen. Der Gesetzgeber hat mit dem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Unternehmenstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) ein neues Sanierungsinstrument geschaffen, das sich in der Praxis allerdings noch bewähren muss. Die Rechtsprechung des für das Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats des BGH lässt nach dem Ausscheiden der Professoren Kayser, Pape und Gehrlein deutliche Änderungen erkennen, wobei Einzelheiten noch unklar sind. Digitalisierung und Fachkräftemangel erfordern den Einsatz neuer Instrumente für eine moderne Insolvenzabwicklung. Insoweit gilt: *Panta Rhei* (alles fließt).

Mit den vielfältigen Veränderungen befassen wir uns im Innenteil näher. Wie immer wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres
Martin Diederichs
Henning von Berg
Dr. Jörg Gollnick
Jörg Mayr

Aus unserer täglichen Arbeit

Schwerpunkt unserer Tätigkeit im Jahre 2021 waren wiederum die Bauinsolvenzen. Von besonderer Bedeutung war hierbei die Konzerninsolvenz der Kiel-Unternehmensgruppe. Im April und Mai stellte die Geschäftsleitung Insolvenzanträge über das Vermögen von 13 deutschen Gesellschaften. Die gesamte Gruppe erwirtschaftete in den vergangenen Jahren zwischen 130 und 200 Mio. € mit ca. 1.200 eigenen Mitarbeitern und ca. 750 Leiharbeitnehmern. Das Amtsgericht Köln hat sich gem. § 3a InsO für alle Unternehmen dieser Gruppe für zuständig erklärt und Herrn Dr. Gollnick in allen Verfahren beauftragt.

Die Unternehmen der Kiel-Gruppe waren spezialisiert auf die Instandhaltung von Rohrleitungsanlagen in der chemischen, petrochemischen und pharmazeutischen Industrie sowie bei Energieversorgern. Uns ist es gelungen, den Geschäftsbetrieb auf allen Standorten bundesweit aufrechtzuerhalten und sämtliche Aufträge fortzuführen. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass u.a. kurzfristige Vereinbarungen mit Lieferanten und Nachunternehmern geschlossen, die Fortführung laufend mit den Auftraggebern besprochen und innerhalb weniger Tage eine Finanzierung mit Hilfe eines regionalen Finanzdienstleisters umgesetzt wurde.



Aufgrund des starken Wettbewerbs, dem die schuldnerischen Unternehmen ausgesetzt waren, bestand mit den eingesetzten Gläubigerausschüssen Einigkeit dahingehend, dass mit Eröffnung der Insolvenzverfahren den Mitarbeitern und Kunden eine Lösung präsentiert werden musste. Mit Zustimmung des Bundeskartellamtes konnten die Geschäftsbetriebe bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Erwerber übertragen werden. Die erfolgreiche Umsetzung der übertragenden Sanierung innerhalb eines Zeitraums von nur zwei Monaten mit Übernahme sämtlicher Arbeitnehmer der operativ tätigen Unternehmen fand auch in der Fachpresse ein sehr positives Echo.

Auch in 3 weiteren Verfahren, die nichts mit der Kiel-Gruppe zu tun hatten, konnten wir übertragende Sanierungen umsetzen. Ein Verfahren betraf eine Ingenieurgesellschaft mit Sitz in Köln und Berlin. Der Geschäftsbetrieb beider Büros wurde nach Stellung des Insolvenzantrages in vollem Umfang aufrechterhalten. Während sich die Mitarbeiter des Büros in Köln anderweitig orientiert haben, konnte für das Büro in Berlin ein Erwerber gefunden werden, der sämtliche Ingenieure übernommen hat.

Kommunikation in Insolvenzverfahren

Im Zuge der Digitalisierung hat sich auch die Kommunikation im Rahmen der Insolvenzverfahren und der Restrukturierungsberatung stark gewandelt. Dies betrifft zum einen die Geschwindigkeit, zum anderen auch die Erwartungshaltung der Stakeholder. Lieferanten, Kunden, Gläubiger oder gar Arbeitnehmer nur auf unser Gläubigerinformationssystem zu verweisen, wird heute einer professionellen Insolvenzverwaltung nicht mehr gerecht. Wir haben uns schon seit längerem darauf eingestellt, Anfragen der Beteiligten umgehend, mithin innerhalb von 1-2 Arbeitstagen zu beantworten. Im Rahmen einer Betriebsfortführung muss die Reaktionszeit dagegen auf wenige Stunden reduziert werden. Andernfalls läuft man Gefahr, dass das Verfahren »aus dem Ruder« läuft.

In Zeiten des Fachkräftemangels hat hierbei eine Kommunikation mit den Arbeitnehmern eine herausragende Bedeutung. Nur wenn die Leistungsträger davon überzeugt werden können, dass eine Sanierung und damit eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze erreicht werden kann, ist eine Sanierung überhaupt möglich. In den Verfahren der Kiel-Gruppe mit Arbeitnehmern, die auf über 30 Standorten bundesweit eingesetzt waren, sind wir dazu übergegangen, wöchentlich Videos zu produzieren, in denen neben arbeitnehmerspezifischen Fragen der aktuelle Stand der Betriebsfortführung und der Sanierungsbemühung erläutert wurde. Die im Intranet des Unternehmens eingestellten Videos wurden jeweils unmittelbar nach dem Hochladen von mehr als 1.000 Arbeitnehmern gesehen. Nicht zuletzt diese intensive Kommunikation hat dazu geführt, dass Kündigungen seitens der Arbeitnehmer unterhalb der normalen Fluktuation lagen und damit gegenüber den Interessenten der Erhalt der Mannschaft dokumentiert werden konnte.

Anfechtungsrecht, BGH quo vadis?

Viel Beachtung fand im vergangenen Jahr die Entscheidung des BGH vom 06.05.2021 (Az. IX ZR 72/20) zur Vorsatzanfechtung. Schwerpunkt dieser Entscheidung sind die subjektiven Voraussetzungen des § 133 InsO. Für den Fall der erkannten Zahlungsunfähigkeit soll der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners jetzt zusätzlich voraussetzen, dass dieser zumindest billigend in Kauf nimmt, auch künftig nicht alle Gläubiger zu befriedigen. Eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit lasse in der Regel den Schluss auf einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners überhaupt nicht zu.

Auf den ersten Blick scheinen diese Aussagen des BGH für die Praxis eher von geringer Bedeutung zu sein, während andere schon vom Einläuten einer Zeitenwende sprechen (Ganter, NZI 2021, 725). Unverkennbar ist die Tendenz des BGH, seine bisherige Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht in erheblichem Maße einzuschränken. Signifikant ist die Aussage des BGH, dass zwar an der Vermutung der Fortdauer einer einmal eingetretenen Zahlungseinstellung grundsätzlich festzuhalten, die Fortdauervermutung dann aber vom Ausmaß der zu Tage getretenen Zahlungsunfähigkeit abhängig zu machen ist. Derartige Relativierungen schränken die mit den gesetzlichen Vermutungen bezweckten Beweiserleichterungen deutlich ein. Es besteht die Gefahr, dass das Anfechtungsrecht zum stumpfen Schwert wird. Abzuwarten ist, ob der BGH wirklich auf diesem Weg fortschreiten will.

Vorträge und Veröffentlichungen



Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2021 stammen aus unserer Kanzlei:

Dr. Rüdiger Werres

Im Dezember 2021 erschien – nunmehr im Verlag de Gruyter – die 3. Auflage des mehr als 2.000 Seiten umfassenden Handbuchs »Vallender/Undritz, Praxis des Insolvenzrechts«. Herr Dr. Werres hat hierbei wiederum das Kapitel 6 (Abwicklung der Vertragsverhältnisse in der Insolvenz) bearbeitet.

Vorträge:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden auch im Jahr 2021 keine Vorträge gehalten.

Aus unserem Team

Wir freuen uns auf eine wesentliche personelle Verstärkung im kommenden Jahr. Herrn Till Dehnen, der bereits als Referendar für uns gearbeitet hat, konnten wir dafür begeistern, nach Bestehen seines 2. Staatsexamens die anwaltliche Tätigkeit in der Insolvenzabteilung unserer Kanzlei aufzunehmen.

Das jährliche Audit fand aufgrund der empfohlenen Kontaktbeschränkungen im vergangenen Jahr ausnahmesweise online statt. Das große Rezertifizierungsaudit wird daher im Jahre 2022 aller Voraussicht nach wieder in Präsenz stattfinden.

Ausblick 2022

Die neue Bundesregierung ist noch keine 100 Tage im Amt, sodass sich deren Arbeit nur schwer bewerten lässt. Der Koalitionsvertrag ist jedenfalls in insolvenzrechtlicher Hinsicht sehr dünn und enthält nur wenige, punktuelle Absichtserklärungen, z.B. zur Harmonisierung des Insolvenzrechts auf EU-Ebene. Aussagen zu einem Berufsrecht der Insolvenzverwalter fehlen ganz. Wir rechnen damit, dass die neue Regierung sich ganz anderen Problemen wird stellen müssen und das Insolvenzrecht sicher nicht im Fokus stehen wird.

In der Praxis ist festzustellen, dass Finanzbehörden und Krankenkassen wieder vermehrt Insolvenzanträge stellen. Der erwartete Anstieg der Insolvenzverfahren ist jedoch bislang ausgeblieben. Das mag für einen Erfolg der staatlichen Corona-Hilfen sprechen. Ein Grund kann aber auch darin liegen, dass die pandemiebedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf Zeit das Bewusstsein für die Erfüllung dieser Pflicht herabgesetzt hat.

Schließlich hoffen wir alle auf einen Rückgang der Pandemie, der es zulässt, durchgehend wieder Präsenzveranstaltungen durchführen zu können.



Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0
Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: kanzlei@hwd.de
Web: hwd.de



Dr. Rüdiger Werres
werres@hwd.de

Sekretariat: Petra Schupp
schupp@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-20
Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick
gollnick@hwd.de

Sekretariat: Nadine Dülpers
duelpers@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-26
Fax: (0221) 95 14 46-91

